



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Rundschreiben Nr. 18.

Stuttgart, N^o 19. Februar 1937.

Kriegsbergstraße 30 II, Ruf 25512

An die geehrte Sektionsleitung!

Betreff: Reisezahlungsmittel-
Abrechnung Februar.

Vielfach gab die verspätete Zuteilung des Februar-Kontingentes zu Anfragen und Beschwerden beim VA Anlass. Die Verspätung entstand: wegen verspäteter Benachrichtigung durch die Berliner Zentralstelle; wegen mangelhafter oder gänzlich unterbliebener rechtzeitiger Abrechnung seitens der Sektionen.

Grundsätzlich erfolgt Zuteilung an Sektionen erst nach genauer Abrechnung und Bezahlung der Gutscheine.

Für die kommenden Monate ist folgender Abrechnungsvorgang unbedingt einzuhalten:

- 1.) Die Abrechnung über das Monatskontingent ist bis zu dem jeweils bekanntgegebenen Stichtag (diesmal bis 26. Februar), in allen Teilen des Vordruckes (Kontingent, "Empfehlungen", Nächtigungsgutscheine) genauestens ausgefüllt einzureichen.
- 2.) Die eingesandten Abrechnungen dürfen nachträglich keinerlei Änderungen mehr erfahren, da sie die Grundlage für die Neuzuweisungen bilden. Zwischen Abrechnung und Neuzuteilung kann die Sektion daher keine "Empfehlungen" mehr ausstellen, sondern solche nur vormerken.
- 3.) "Empfehlungen" und Gutscheine, welche innerhalb des noch nicht abgerechneten Monats von Mitgliedern als unbenutzt zurückgegeben werden, werden von uns gegen Einsendung der Gutscheine samt zugehöriger "Empfehlung" umgetauscht. Der so frei werdende Betrag kann innerhalb dieses Monats noch einmal zugeteilt werden.
- 4.) Für "Empfehlungen" und Gutscheine, welche aus schon abgerechneten Monaten als unbenutzt zurückgegeben werden, wird bei Einsendung der Gutscheine nur samt zugehöriger "Empfehlung" Ihrem Gutscheinkonto Gutschrift erteilt. Die so nicht beanspruchten Zahlungsmittel sind verfallen und können nicht mehr anderweitig zugeteilt werden.
- 5.) Alle verschriebenen und daher entwerteten Drucksachen sind mit der Abrechnung einzusenden, sonst erfolgt keine Gutschrift.
- 6.) Vor Eingang des Gegenwertes der ausgegebenen Gutscheine, der gleichzeitig mit der Abrechnung einzuzahlen ist, erfolgt keine Neuzuteilung. Gutschriften für auf Hütten eingelöste oder gem. Pkt. 4 zurückgegebene Gutscheine können von der Überweisung abgezogen werden.
- 7.) Ausgabe von halben Gutscheinen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Mit deutschem Bergsteigergruss!

Verwaltungsausschuß des

D. u. O. A. V.

gez. Dr. Weiss .